



SATZUNG
über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 20 - 23, 26, 28, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch LandesVO vom 04.04.2013 (GVObI. S. 850), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 1388), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 12.12.2013 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
4. Gemeindestraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2
Gemeingebrauch und
erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

- das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
- Plakatierungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
- das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
- das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Elmshorn (Sondernutzungserlaubnis).



(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen. Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Stadt Elmshorn, Flächenmanagement, rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung (mindestens eine Woche vorher) zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung bzw. ein Muster,
2. eine textliche Beschreibung
3. Angaben darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen sowie Sicherheitsleistungen festgesetzt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Stadt Elmshorn nicht übertragbar.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf (bei Wahlen fünf Werktage nach der Wahl),
3. durch Widerruf,
4. wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird.

(5) Die Stadt Elmshorn hat bei einem Verstoß gegen Abs. 4 das Recht des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist berechtigt, eine zukünftige Erlaubnis zu versagen und die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber aufzuerlegen.

(6) Das Betteln bedarf keiner Erlaubnis. Es wird geduldet, solange keine Passantinnen und Passanten belästigt werden.

§ 4

Sonderregelungen

(1) In folgenden Bereichen ist die Aufstellung von Werbeträgern jeglicher Art, Plakataufstellern und mit Werbung bedruckter Sonnenschirme nicht zulässig:

- Königstraße einschließlich der Nebengassen,
- Alter Markt,
- Damm,
- Marktstraße,
- Holstenplatz / Bahnhofsvorplatz.

Eine Genehmigung wird im genannten Bereich nicht erteilt. Bei Sonderveranstaltungen kann die Aufstellung räumlich und zeitlich begrenzt genehmigt werden.



(2) Informationsstände einer Organisation, eines Betriebes oder einer Person werden maximal zweimal pro Monat im Bereich der Fußgängerzone bewilligt. Diese Einschränkung gilt nicht für Parteien und Wählergemeinschaften.

(3) Plakatierungsgenehmigungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes und innerhalb der Gemeinden der Stadtumlandkooperation für einen Zeitraum von 14 Tagen erteilt werden. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungsgenehmigung für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnungen erteilt werden.

(4) Plakatierungen sind in Fußgängerzonen, in der Holstenstraße, auf dem Holstenplatz / Bahnhofsvorplatz und auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z. B. Rathaus, Schulen) nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Bäumen, Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(5) Plakate dürfen nicht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass

- Ampeln und Verkehrsschilder durch sie verdeckt werden,
- durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und damit eine Gefährdung entsteht,
- die Gefahr einer Kollision der Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmerinnen sowie Verkehrsteilnehmer mit ihnen besteht.

(6) Die Stadt ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art zu entfernen,

- für die eine Sondernutzungserlaubnis nicht besteht,
- die nach Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
- die nach Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

§ 5 **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 **Sondernutzungserlaubnis** **in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für baugenehmigungsbedürftige Hinweise auf öffentliche Gebäude oder Veranstaltungen gilt als erteilt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) Bei baurechtlich genehmigten Vordächern, Markisen, Gesimsen, Balkonen, Erkern, Fensterbänken und Werbeanlagen, die in den öffentlichen Bereich hineinragen und in einer Höhe von unter 4,50 m angebracht sind, schließt die Stadt bei Erforderlichkeit mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes einen Gestattungsvertrag ab.

(3) Erweist sich eine nach Absatz 1 oder 2 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.



§ 7

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der im § 1 der Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
3. weder das Land noch die Stadt Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist.

§ 8

Erstattung von Mehrkosten

Muss wegen der Art des Gebrauchs eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen) darf dies ausschließlich durch die Stadt erfolgen bzw. von ihr in Auftrag gegeben werden. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Sie kann Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 9

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger und die- oder derjenige, die oder der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldnerin und / oder Gesamtschuldner. Die Stadt ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art der Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
- den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
- gegen die Regelungen des § 3 Abs. 4 und § 4 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt zwischen 10 EUR und 1.000 EUR. Für die Entfernung von Plakaten nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung soll grundsätzlich ein Verwarngeld in Höhe von 10 EUR pro Plakat festgesetzt werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.



§ 12
Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung von Märkten (z. B. Wochenmärkte und Jahrmärkte) gilt die Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs im Bereich der Stadt Elmshorn (Marktsatzung) und die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn vom 28.06.2011 außer Kraft.

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16.01.1991 vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 18.12.2013

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin